

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Wegen freyen Proceß der Rechten

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](#)

Berglichen daß die jenigen Personen / so den Ständen den Mayestätsbrief vnd andere Landissreyheiten durch ihre viel vnd manchfältige Practiken umbgestossen / weiter im Landt nicht geduldet werden sollen / welche Personen dann / in erwehnem Vergleich mit Namen gesetzt worden: Derwegenes bey solcher Vergleichung nachmahl allerdings gelassen wirdt. Und weiter über dieses haben wir uns bey jeniger Versammlung dahin entschlossen / daß aller derjenigen auf diesem Königreich geschafften / vnd in selbiger Defension mit Namen specificirten Personen Güter: Wie auch alle Güter Adams von Sternberg des Eltern / vor derzeit obristen Burggrafen zu Prag / der ebner massen an dieser Angelegenheit Ursach ist / vnd uns versprochen / er wolle im Landt verbleiben / vnd auf diesem Königreich sich nirgends hin begeben / demgegegen aber derselb sich an gehörter seynß Zusag vnd Vaterland vergessen / vnd auf dem Landt entrummen / von den Dirsckorn vnd Defensorn verkauft / und die Güter aufß Bezahlung des Kriegsvosels angewendet werden sollen.

Soviel aber die Creditores deren meinaldigen Söhne betrifft / werden dieselben bey ihren verschreibungen / Assurancen vnd rechtmäßiger Schuldforderungen / erhalten Rechten vnd beneficien gelassen / vnd soll ein jiweder auf denen Kaufgelttern vor allen dingen bezahlet werden. In gleichem solle auf des Zdenco von Lobkowis Gütern / dem Bohuslao von Michalowis des Königreichs Böhemb ViceTangern / seine Camley Taxa / benanlich: 2000. ss. Meishn. welche ihm gedacht Zdenco von Lobkowis voreinthalten / und zu seinem Nutzen angewender / dieseben aber ihm Wohuslau von Michalowis nicht versichert / gereicht vnd bezahlt werden.

Wegen freyen Proceß der Rechten.

Es auch ihrer viel auf den Inwohnern sich beschwert befinden / daß sie weder zu den Haupthämmen / noch Interessen gelangen können: So wol die Bassen / welche ihre vogtbare Jahr erreichen / wie auch die jüngern Brüder / so von den Vormundern Haitung vnd cession der Güter / oder ihre Theil von den ältern Brüdern haben wollen / nichs verglichen fähig werden möchten.

Derwegen wir uns / die Stände / dahin verglichen / daß das Reich im Burgarass Ambt gehalten / und bey der Landtaffel gleichfalls bz Recht nach Beschluss dieser Versammlung / innerhalb drey Wochen / auf volget de weis vnd maß / relaxirt werde: Das ein jeder möge seinen Debitor vnd Schuldner / doch welchen von dem Feind seine Güter mit geplündert vnd spolirt

Politischen vmb die Haupt Summa vnd Interesse / so wos wegen Be-
feierung oder Aufrichtung obligationes / oder nicht ledigen Rechtes
haben entweder mit des Burghauff Amyts Registern / oder gittern willen be-
schicken / vnd rechtlichen Anhaußlich begehren / jedoch soll er wegen der
Haupt Summa / auf eine Execution bringen / wie danck niemanden vnd
bis zu friedlicher Hinlegung dieser Sachen / die Execution noch einer Schuld.
Beschreibung gewilligt werden soll / als allein der Interesse vnd anderer
überwinkter Sachen halb / wird ein jeder der Landes Ordnung nach recht-
lich proceduren / vnd entweder stecken / oder das Recht auf die Güter füh-
ren können.

Alles weniger soll in gleichem hen der Landtaffel ein jeder vermöglie-
ner havenden Schuldverschuldung / doch allein der Interesse / vnd
keiner Schuldverschuldung halb / sich auß einem Sammlerling von der
Landtaffel in dieselben Güter / die ihnen vom Feindt nicht gespündert vnd
verderbt worden / einzuführen befugt sein.

Und über das mögen die Wanzen / so ihre Jahrre reicht / von ihren
Vormunden Rechnung vnd Tession der Güter / Sowol die Brüder / oder
Vetter / Abtretnung der Güter nach Eltern / oder Freunden / wie auch an-
dere Abtretnung des Rechtes / oder los Unterricht begehren / und deswe-
gen beschicken.

Und weilt die Stände ihr Recht wegen Kriegstauff / vnd einzoge-
stellten Rechtes / nicht ordentlich führen / vnd dasselbe verfolgen können:
Da nun etwa mittler Zeit / nemlich von der erst geordneten Defension /
vnd Inhibition der Recht / bis aufs jetztige Zeit / etwa einige Sachen ver-
schwigen worden / oder bis zu Erlangung des gewünschten Friedens noch
mahl verschiwigen wird / soll solches niemanden zu einer Verschwei-
gung seiner Gerechtigkeit gezwungen werden: Sondern wird ein jeder nach
erlangtem Friede vnd völligen offenen gang aller Rechten (jedoch das wei-
ter keine Zeit / als von dem Tag der angeordneten ersten Defension zum
verschwiegen nachgelassen / vorhengehe) sich zu seiner befugten Gerechtig-
keit wenden / derentwegen beschicken / laden / den Testamenten / Verednu-
sten / Käuffen / vnd andern Sachen wider sprechen / vnd des halben Rechte
sich veranlassen können: Allein / wann zu vor her / so lang die Rechte
gangen / vnd diese erste Defension nicht angeordnet gen-
sen / etwas verschwigen worden were / soll es darbey verbleiben.

Wegen